jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/6/18 1Ob145/70, 8Ob527/79, 1Ob683/85, 3Ob50/97t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1970

Norm

ZPO §228 A1

Rechtssatz

Die mangelnde Fälligkeit des Anspruches steht der geforderten Feststellung nicht entgegen, weil - soweit der übrige rechtserzeugende Sachverhalt vorliegt - auf Feststellung des Bestehens befristeter Rechte oder Rechtsverhältnisse bereits während des Laufes der Befristung geklagt werden kann (vgl Fasching, Kommentar III S 57, Anmerkung 15). Der Umstand, daß die dem Kläger zu erbringende Leistung erst in Zukunft fällig wird, besagt keineswegs, daß das Bedürfnis des Klägers auf Klarstellung erst zu diesem Zeitpunkt gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 145/70
  Entscheidungstext OGH 18.06.1970 1 Ob 145/70
- 8 Ob 527/79
  Entscheidungstext OGH 06.12.1979 8 Ob 527/79
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Anwartschaft (T1)
- 1 Ob 683/85
  Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 683/85
  Auch; Veröff: JBl 1986,794 = SZ 58/175
- 3 Ob 50/97t
  Entscheidungstext OGH 21.05.1997 3 Ob 50/97t
  nur: Die mangelnde Fälligkeit des Anspruches steht der geforderten Feststellung nicht entgegen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0038883

Dokumentnummer

JJR_19700618_OGH0002_0010OB00145_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at